

I N F E R M I E R I
INFERMIERI PEDIATRICI

Ordine provinciale di Bolzano

I-39100 Bolzano - via Maso della Pieve 4a

Tel. 0471/400984 - Fax 0471/270807

C.F. 80003220219 - Email: info@opibz.it

K R A N K E N P F L E G E R / I N N E N
KINDERKRANKENPFLEGER/INNEN

Landeskammer von Bozen

I-39100 Bozen - Pfarrhofstraße 4a

Tel. 0471/400984 - Fax 0471/270807

St.N. 80003220219 - Email: info@opibz.it

N F E R M I E R E S
NFERMIERES PEDIATRICS

Orden Provinzial de Bulsan

I-39100 Bulsan - Streda Maso della Pieve 4a

Tel. 0471/400984 - Fax 0471/270807

C.F. 80003220219 - Email: info@opibz.it



Verpflichtung zur Mitteilung der PEC-Adresse

Aufforderung an alle Mitglieder der Kammer für Krankenpflegeberufe Bozen



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die **Landeskammer für Krankenpflegeberufe Bozen** hat für ihre Mitglieder PEC-Adressen eingerichtet und deren Verwaltung übernommen. Dieser Dienst steht allen Mitgliedern, welche die Jahresgebühr bezahlt haben, unentgeltlich zur Verfügung. Ebenso wie andere Dienstleistungen der Kammer wird auch die zertifizierte E-Mail-Adresse allen eingeschriebenen Krankenpflegerinnen und Krankenpflegern angeboten, unabhängig davon, ob sie den Beruf ausüben bzw. ob sie als Angestellte oder selbständig tätig sind. Leider sind viele Mitglieder dieser Verpflichtung trotzdem noch nicht nachgekommen.

Deshalb möchten wir nochmals alle Mitglieder darüber informieren, dass:

mit dem Staatsgesetz vom **11. September 2020 Nr. 120** die Strafen für Krankenpflegerinnen und Krankenpfleger, welche die zertifizierte E-Mail-Adresse (sog. „PEC“ bzw. digitales Domizil) der eigenen Landeskammer nicht mitteilen, weiter verschärft worden sind.

Unabhängig davon, ob sie den Beruf ausüben oder nicht bzw. ob sie Angestellte oder Freiberufler sind, sind alle in die Kammer eingetragenen Mitglieder verpflichtet, eine PEC-Adresse einzurichten und diese der Landeskammer **bei sonstiger Suspendierung vom Berufsverzeichnis** mitzuteilen.

WORIN BESTEHT DIE PEC-ADRESSE UND WARUM MUSS SIE JEDER BESITZEN?

Laut geltender Gesetzgebung (GvD Nr. 68 vom 11. Februar 2005) kann eine elektronische Nachricht (also eine E-Mail) mit der zertifizierten elektronischen Post (der sogenannten „PEC“) mit dem gleichen rechtlichen Stellenwert wie ein Einschreibebrief mit Rückantwort gesendet werden.

Im Vergleich zur ordentlichen E-Mail weist die zertifizierte elektronische Post zusätzliche Merkmale auf, die den Nutzern die Rechtsgültigkeit der Entsendung sowie des Empfangs bzw. Nicht-Empfangs durch den Adressaten gewährleisten. Deshalb bietet eine PEC-Mail:

- denselben rechtlichen Wert wie ein eingeschriebener Brief mit Rückantwort, samt Angabe der genauen Sendezeit;
- durch die verwendeten Datenschutzprotokolle auch die Sicherheit über den Inhalt, weil jede nachträgliche Änderung der Nachricht oder der Anhänge ausgeschlossen ist.

Die zertifizierte elektronische Post garantiert ferner bei etwaigen Streitigkeiten die Durchsetzbarkeit der gesendeten Nachricht gegenüber Dritten. Das Wort „zertifiziert“ bedeutet bei der PEC, dass der Dienstbetreiber der elektronischen Post dem Absender einen Beleg ausstellt, der die erfolgte Sendung der Nachricht samt eventueller Anhänge mit rechtlicher Wirkung bestätigt. Umgekehrt schickt der Betreiber der PEC-Adresse des Empfängers dem Absender die Bestätigung des erfolgten Empfangs.

Laut geltenden Gesetzesbestimmungen sind alle Krankenpfleger und Kinderkrankenpfleger verpflichtet, eine zertifizierte E-Mail-Adresse zu besitzen. Diese Verpflichtung ist im Staatsgesetz Nr. 2 vom 28. Januar 2009, dem sogenannten „Vereinfachungsdekret“ ausdrücklich vorgesehen (Art. 16, Absatz 7). Besagtes Gesetz, das im Amtsblatt Nr. 178 vom 16. Juli 2020 (Anhang 24/L) veröffentlicht wurde und am folgenden Tag in Kraft getreten ist, sieht ein Maßnahmenpaket zur Förderung und Verbreitung digitaler Verwaltungsinstrumente vor (Abschnitt III des Gesetzes). In diesem Zusammenhang ausschlaggebend ist Art. 37, dessen Bestimmungen die Nutzung der zertifizierten elektronischen Post in der Kommunikation zwischen öffentlicher Verwaltung, Unternehmen und einzelnen Berufsausübenden fördern sollen.

Das Gesetz hat die früher geltenden Bestimmungen (Art. 16 vom Gesetzesdekret 29. November 2008 Nr. 185 bzw. Staatsgesetz vom 28. Januar 2009 Nr. 2) abgeändert und mit noch größerem Nachdruck die Verpflichtung für die Mitglieder der Berufskammern verankert, der jeweiligen Kammer die eigene PEC-Adresse mitzuteilen. Im neuen Gesetz ist vom sogenannten „digitalen Domizil“ die Rede, um die direkte Verbindung mit dem Kodex der digitalen Verwaltung hervorzuheben.

Das Gesetzesdekret Nr. 76/2020 sieht diesbezüglich vor, dass bei unterlassener Mitteilung der eigenen PEC-Adresse an die zuständige Landesberufskammer der Betroffene eine Aufforderung zur Erfüllung innerhalb von 30 Tagen erhält. Verstreicht diese Frist ungenutzt, so wird der Betroffene bis zur erfolgten Mitteilung der PEC-Adresse **vom Berufsverzeichnis suspendiert**.

Ich verlasse mich darauf, dass nun auch die bisher säumigen Mitglieder dieser Verpflichtung nachkommen. Die Landesberufskammer steht Ihnen nach wie vor für Fragen oder Auskünfte jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

die Präsidentin
Liliana Favari

www.opibz.it
info@opibz.it